

Die Regulierung der Kartoffelerzeugung

Reichskartoffelstelle festgesetzten Höchstgrenzen nicht übersteigen darf.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet vorbehaltlich der Vorschriften des § 5 Abs. 4 die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9. Die Reichskartoffelstelle kann Kommunalverbände zur Deckung des von ihnen angemeldeten Bedarfs durch Ausstellung von Bezugsscheinen ermächtigen. Kartoffeln aus den gemäß § 6 Abs. 2 abzugebenden Vorräten zu erwerben. Diese Mengen sind dem Kommunalverband, aus dessen Bezirk sie erworben werden, auf die abzugebende Menge sowie von den Kartoffelerzeugern nach § 7 zur Verfügung zu haltenden Mengen anzurechnen.

Die erworbenen Mengen werden von der Verfrachtung (§ 7) frei. Der erwerbende Kommunalverband hat der Reichskartoffelstelle und dem Kommunalverband, aus dessen Bezirk die Kartoffeln erworben werden, Mitteilung zu machen.

§ 10. Der Grundpreis (§ 8) für die Tonne inländischer Speisekartoffeln aus der Ernte 1915 beträgt beim Verkauf durch den Produzenten in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg und den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz *M* 55, in den preussischen Provinzen Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreich Sachsen, im Großherzogtum Sachsen ohne die Enklave Oßheim an der Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calbörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Ruburg-Gotha ohne die Enklave Amt Königsberg in Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie *M* 57, in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnberg und den Kreis Reddinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calbörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen, Hamburg *M* 59. In den übrigen Teilen des Deutschen Reiches *M* 61.

§ 11. Die Grundpreise gelten für gute, gesunde Speisekartoffeln von 3,4 Btm. Mindestgröße bei Sorten reiner Lieferung.

§ 12. Die Grundpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

§ 13. Die Grundpreise gelten für Lieferung ohne Sach und für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Grundpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Entladeestelle des Schiffes oder Rahnes die Kosten der Verladung ein.

Die Kommunalverbände haben die ihnen überwiesenen Mengen an der Verladestation abzunehmen. Die näheren Bestimmungen setzt die Reichskartoffelstelle fest.

III. Versorgung der Bevölkerung.

§ 14. Die Kommunalverbände haben die zur Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie können den Gemeinden die Versorgung der Bevölkerung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 15. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmte Verwaltungsbehörde kann die Art der Regelung (§ 14) vorschreiben.

§ 16. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, haben den Preis für die Kartoffeln, die sie unmittelbar oder durch die Vermittlung des Handels abgeben, nach den von der Reichskartoffelstelle aufgestellten Grundsätzen festzusetzen. Etwasige Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 17. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bezirk Lageräume für die Lagerung der Mengen in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 18. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlassen der Verordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 19. Ueber Streitigkeiten, die bei der Regelung der Verordnung (§§ 14 bis 18) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

IV. Schlussbestimmungen.

§ 20. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Landesbehörde, als zuständige Behörde oder als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 21. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 22. Der Reichsanzler kann Ausnahmen gestatten.

§ 23. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Anordnung übertragen ist, gemäß §§ 14 und 15 erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 24. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichsanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.